

Gemeinde Neuhaus am Inn



4. Änderung des Bebauungsplans „Ge Hartham II“

09. DEZ. 2014

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A. Satzungsänderung Nr.4	2-3
B. Begründung	4
C. Verfahrensvermerke	5
D. Anlagen	6

A. Satzungsänderung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Gemeinde Neuhaus am Inn folgende 4. Satzungsänderung beschlossen:

Bebauungsplan „Ge Hartham II“ Deckblatt Nr. 4

§ 1 Geltungsbereich

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes betrifft das gesamte „Ge Hartham II“.

§ 2

Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Ge Hartham II“ bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Textliche Festsetzungen

Ziffer 2.3.1 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans wird für das gesamte Ge dahingehend geändert, dass für Hallenbauten die Dachneigung 6-30° zulässig ist.

Ziffer 2.4 wird dahingehend geändert, dass eine max. Wandhöhe von 11,00 m über natürlichem bzw. festgesetzten Gelände für das gesamte Ge nur dann zulässig ist, wenn das Gebäude 30m Länge und 30m Breite hat.

Alle anderen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Ge Hartham II“ bleiben unverändert bestehen.

§ 4

Planerische Festsetzungen

Die planerischen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Ge Hartham II“ bleiben unverändert bestehen.

§ 5

Inkrafttreten

Die 4. Satzungsänderung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Inn, den **30. Jan. 2015**



.....
Unterschrift
Schifferer Josef
1. Bürgermeister



B. Begründung

1. Lage des Grundstücks/Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ge Hartham II“ betrifft den gesamten Bebauungsplan.

2. Nutzung/Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Art der baulichen Nutzung bleibt von der Änderung unberührt.

3. Gestaltung

Die Festsetzungen der Gestaltung werden dahingehend geändert, dass eine max. Wandhöhe von 11,00 m zulässig ist, wenn das Gebäude 30m Länge und 30m Breite hat, und bei Hallenbauten eine Dachneigung von 6-30° zulässig sind. Alle anderen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

4. Ziele und Zwecke der Änderung

Um eine maximale wirtschaftliche Bauweise der Gebäude im Gewerbegebiet zu ermöglichen werden die Festsetzung der Wandhöhe und der Dachneigung geändert.

5. Belange der Raumordnung und übergeordneten Planungen

Belange der Raumordnung und übergeordneten Planungen werden von der 4. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

6. Erschließung

Wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt, bestehende Festsetzungen bleiben unverändert.

7. Immissionsschutz

Wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt, bestehende Festsetzungen bleiben unverändert.

8. Umweltbericht:

Belange in Bezug auf den Umweltbericht werden von der Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

C. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.09.2014 die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 4 „Ge Hartham II“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am~~2.2. OKT. 2014~~ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 02.09.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...~~3.1. OKT. 2014~~... bis~~0.1. DEZ. 2014~~... beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 02.09.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...~~3.1. OKT. 2014~~... bis~~0.1. DEZ. 2014~~... öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Neuhaus am Inn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom~~0.9. DEZ. 2014~~ die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 4 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom~~0.9. DEZ. 2014~~ als Satzung beschlossen.

Neuhaus am Inn, den ...~~3.0. Jan. 2015~~

Gemeinde Neuhaus am Inn

Schifferer Josef
1. Bürgermeister




5. Ausgefertigt

Neuhaus am Inn, den ...~~3.0. Jan. 2015~~

Gemeinde Neuhaus am Inn

Schifferer Josef
1. Bürgermeister




6. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans „Ge Hartham II“ durch Deckblatt Nr. 4 wurde am ...~~19.02. 2015~~ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans „Ge Hartham II“ durch Deckblatt Nr. 4 ist damit in Kraft getreten.

Neuhaus am Inn, den ~~27. April 2015~~

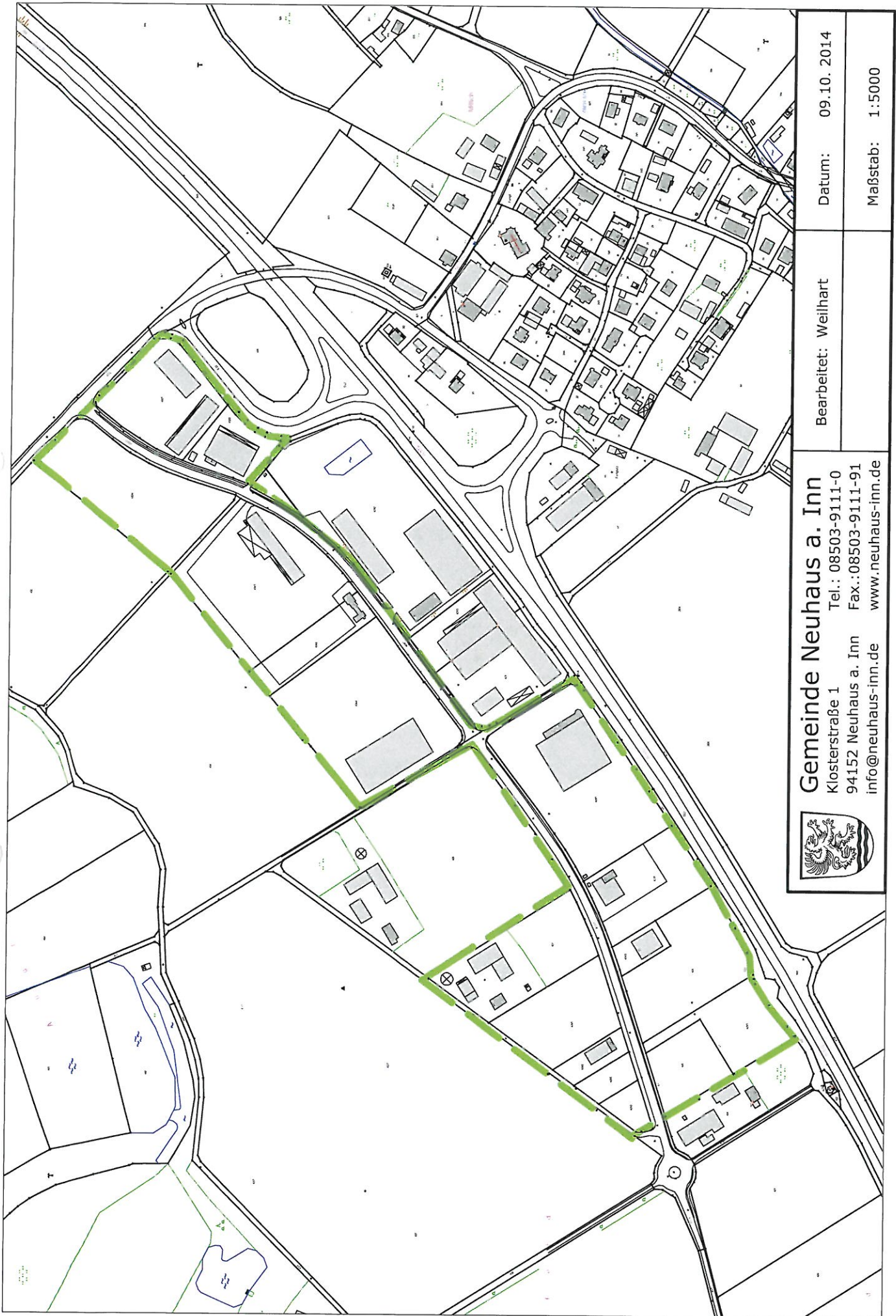
Gemeinde Neuhaus am Inn

Schifferer Josef
1. Bürgermeister



D. Anlagen

- 1 Lageplan M 1:5000 mit Geltungsbereich
- 2 Bekanntmachung der Satzung



Gemeinde Neuhaus a. Inn
Klosterstraße 1
94152 Neuhaus a. Inn
info@neuhaus-inn.de

Tel.: 08503-9111-0
Fax.: 08503-9111-91
www.neuhaus-inn.de

Bearbeitet: Weilhart

Datum: 09.10. 2014

Maßstab: 1:5000